



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Nachlassverfahren

Unterrubrik: Definitive Nachlassstundung

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 13.02.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 13.02.2028

Meldungsnummer: NA02-0000001000

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster

Definitive Nachlassstundung Galika AG

Gesuchstellende Partei:

Galika AG

CHE-103.709.638

Geissbühlstrasse 15

8604 Volketswil

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle:

Bezirksgericht Uster, Nachlassgericht

Sachwalter:

STAIGER Rechtsanwälte AG (Mandatsleitung durch RA Dr. Marc Bernheim,
Mandatsleitung-Stellvertretung durch RA Gaudenz Geiger)

Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate

Ablauf der Nachlassstundung: 10.08.2023

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach SchKG Art. 296.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

1. Vom Bericht der provisorischen Sachwalterin vom 3. Februar 2023 wird Vormerk genommen.
2. Der Gesuchstellerin wird eine definitive Stundung von sechs Monaten bis 10. August 2023 gewährt.
3. Als Sachwalterin wird bestellt: STAIGER Rechtsanwälte AG (Mandatsleitung durch Rechtsanwalt Dr. iur. Marc Bernheim, Mandatsleitung-Stellvertretung durch Rechtsanwalt slic. iur. Gaudenz Geiger), Talacker 41, Postfach 2012, 8027 Zürich, mit dem Auftrag, gemäss Art. 295 SchKG vorzugehen und dem Hinweis, dass der Sachwalterbericht (oder das begründete Gesuch um Verlängerung der Stundung) mit den dazugehörigen Akten bis spätestens 4. August 2023 (Eingangsdatum) dem Gericht

einzureichen ist.

Säumnis hat Ordnungsbusse zur Folge.

Die Sachwalterin wird darauf hingewiesen, dass sie das Gericht unverzüglich zu informieren hat, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrags besteht.

4. - 5.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Bemerkungen:

EC220003-I/Mo/UD01